

Ausführungsbestimmungen zu § 7 der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW, Personalbesetzung

Vom 6. November 2023

ABl. EBK 2023, Nr. 169, S. 219

¹Über die Mindestpersonalanforderung hinaus sollen pro Gruppe 9,75 Personalkraftstunden/Woche zusätzlich vorgehalten werden (Personalpuffer), die im Bedarfsfall auf die personelle Mindestbesetzung anrechnungsfähig sind. ²Die Anzahl der jeweiligen Gesamtpersonalkraftstunden (GPKS) gemäß der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz ist hierbei nicht zu überschreiten.

³Eine einrichtungs- oder trägerbezogene Zusammenfassung der Stunden ist möglich (Springerkräfte). ⁴Der Einsatz der Kräfte ist jedoch einrichtungsscharf zu erfassen und im KiBiz-Verwendungsnachweis abzurechnen.

⁵Soweit die aktuell unbefristet vergebenen Ergänzungskraftstunden nicht auf die Mindestbesetzung angerechnet und damit nicht im Personalpuffer berücksichtigt werden können, ist ein Überhang dieser Ergänzungskraftstunden einrichtungsübergreifend bei einrichtungsscharf zu erfassendem Einsatz zu kompensieren, falls die Gesamtpersonalkraftstunden überschritten werden.

⁶Sollte trotz Kompensation ein Überhang von Ergänzungskraftstunden vorliegen (über die GPKS hinaus) sind einvernehmliche Anpassungen anzustreben.

⁷Die Finanzierung des mit der Verpflegung betrauten Personals erfolgt über das Verpflegungsentgelt. ⁸Liegt eine Mischttätigkeit vor, so hat eine Refinanzierung über das Verpflegungsentgelt für die anteiligen Stunden, die der Verpflegung zuzuordnen sind (einschl. Geschirrabräumen, Reinigung der Küche), zu erfolgen. ⁹Die übrigen Kosten können aus dem Kindpauschalenbudget gemäß KiBiz finanziert werden.

¹⁰Das sonstige nicht pädagogische Personal, welches sich in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis befindet und bis 31. Juli 2020 über die Verfügungspauschale finanziert war, kann unverändert weiterbeschäftigt und über das Kindpauschalenbudget gemäß KiBiz finanziert werden.

